

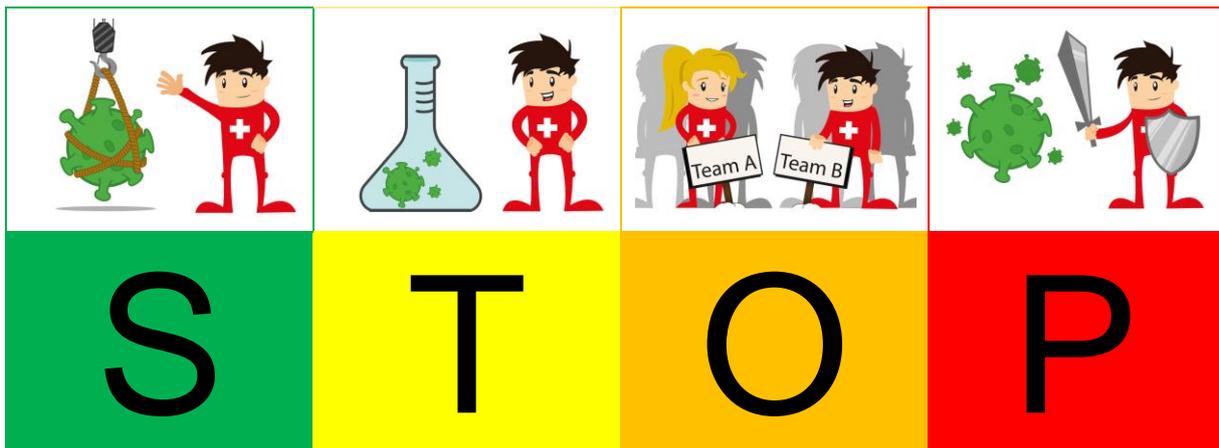
STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR BILDUNGSANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN DES AUSBILDUNGSDACHVERBAND DER KANALUNTERHALTSBRANCHE (**advk**) IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SCHWEIZERISCHEN NUTZFAHRZEUGVERBANDS (**ASTAG**) UNTER COVID-19

Version November 2020

EINLEITUNG

Folgende Schutzmassnahmen sind an Bildungsanlässen und Veranstaltungen umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind. Das Schutzkonzept deckt sämtliche Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, Prüfungen, Veranstaltungen und Sitzungen des Ausbildungsdachverbandes der Kanalunterhaltsbranche (**advk**) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (**ASTAG**) ab.

Das vorliegende Schutzkonzept ist geistiges Eigentum des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG) und dem Ausbildungsdachverband der Kanalunterhaltsbranche (advk).



GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Das advk Kernteam-Gremium und die jeweils für den Bildungsanlass oder die Veranstaltung verantwortliche Seminarleitung der Kurslokalität sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Der advk agiert als Kontrollorgan und überprüft die Einhaltung der Schutzmassnahmen der Teilnehmenden.

1. Alle Personen im Bildungsbetrieb und an Veranstaltungen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. An sämtlichen Veranstaltungen gilt der Abstand von 1,5 einzuhalten und eine generelle Hygieneschutzmaskenpflicht.
3. Das «Contact Tracing» kann in jedem Fall gewährleistet werden.
4. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
6. Kranke nehmen nicht an Anlässen teil oder werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Sämtliche Arbeiten sowie Arbeitssituationen werden unter Berücksichtigung und Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleistet.
8. Alle involvierten Personen werden im Vorfeld über die zwingend einzuhaltenden Vorgaben und Massnahmen informiert.
9. Das advk-Kernteam sowie der Veranstaltungsort sind für die Umsetzung und Anpassung der Vorgaben gemäss Schutzkonzept zuständig.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse
Seminarräume ARA Glatt in Opfikon	Orion-Strasse 165, 8152 Opfikon
VersuchsStollen Hagerbach (VSH)	Polistrasse 1, 8893 Flums
ASTAG Kompetenzzentrum Romandie	Route de Dizy 4, 1304 Cossonay
Firmeninterne Kurse	Ganze Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Bildungsbereich und bei Veranstaltungen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

1. HÄNDEHYGIENE

Regelmässige Reinigung der Hände. Der advk übernimmt keine Aufsichtspflicht, sondern erachtet und erwartet von den Kursteilnehmern, dass Sie Ihrer Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung wahrnehmen. Sämtliche Kursteilnehmer, werden mittels Kursaufgebot vorgängig über die BAG-Richtlinien in Kenntnis gesetzt mit der Erwartung, dass die angefügten Verhaltensregeln zwingend eingehalten werden. Zusätzlich wird mittels Begrüssungs-Präsentation vor Kursbeginn erneut auf die BAG-Schutzmassnahmen hingewiesen.

Für die zur Verfügung stehenden Hygienemittel und Waschgelegenheiten ist der Kursdurchführungsort zuständig, welche diesbezüglich ebenfalls über ein Schutzkonzept verfügen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Teilnehmenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Veranstaltungsstandort sowie vor und nach Pausen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kurs- und Prüfungsleiter sowie die verantwortlichen von Veranstaltungen informieren die Anwesenden. Richtige Handhabung: https://bag-coronavirus.ch/
1.2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.	Türen nach Möglichkeit offen lassen um das Anfassen zu vermeiden.
		Kein Anfassen von Gegenständen von Teilnehmenden (z. B. Aufhängen von Jacken).
		Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Teilnehmenden angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Flyer usw. in Gemeinschaftsbereichen (wie Aufenthaltsräumen, Kaffeecorner usw.).

2. DISTANZ HALTEN

Generell sind Hygieneschutzmasken in den Innenräumen, vor, während und nach dem Unterricht (beim Warten, Anmelden und in den Pausen) zu tragen. Referenten, Experten, Teilnehmende und Gäste müssen 1,5 m Abstand zu anderen Personen einhalten können.

Der Kursdurchführungsort legt die Bewegungszonen fest und kontrolliert deren Einhaltung.

Die Kursverantwortlichen achten auf die Einhaltung der Distanzwahrung und der Bewegungsmodalitäten, übernehmen jedoch keine Haftung für unkorrektes Verhalten.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen
2.1	Zonen sind klar definiert.	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt.

2.2	Distanz von 1,5 m zwischen wartenden Teilnehmenden gewährleisten.	<p>In Wartezonen müssen alle Teilnehmenden die 1,5 m Distanz einhalten können. Stühle werden mit 1,5 m Distanz voneinander aufgestellt.</p> <p>Damit Gruppenversammlungen vor Veranstaltungsbeginn an den Eingängen verhindert werden können, überwachen die Verantwortlichen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln vor Ort.</p>
Raumteilung		
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,5 m voneinander getrennt.	1,5 m zwischen Teilnehmenden an Sitzungen, praktischen und theoretischen Weiterbildungen und Prüfungen sind sichergestellt.
		Unvorhergesehene Gäste und VSR-Experten müssen bei der Planung berücksichtigt werden.
Anzahl Personen an der Veranstaltung begrenzen		
2.4	Bei Gruppenveranstaltungen im Sitzungszimmer, Theorie- und Prüfungsraum und bei praktischen Arbeiten halten die Teilnehmenden Abstand.	Die Verantwortlichen weisen den Teilnehmenden die Sitzplätze zu. Dabei sind die Räume so zu wählen, dass die 1,5 Meter Distanzen eingehalten werden können.
		Im Aussenbereich (praktische Arbeiten) achten die Verantwortlichen auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
2.5	Teilnehmende halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand.	In Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen Abstand halten.
		In Pausenräumen, bei Kaffeeautomaten usw. ist immer genügend Platz um den nötigen Abstand von 1,5 Meter gewährleisten zu können. .
		Zeitlich gestaffeltes Benutzen der Einrichtung ermöglichen.
		Pausen und Garderoben werden bei Bedarf gestaffelt organisiert.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, obliegt in der Verantwortlichkeit der Kurslokalitätsverantwortlichen. Ebenfalls das sichere Entsorgen von Abfällen sowie Reinigung der WC-Anlagen. Die advk-Verantwortlichen kontrollieren den sicheren Umgang mit Arbeitskleidern und dessen Hygienevorschriften.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen.	Oberflächen und Gegenstände, z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Bedienungsgeräte und Arbeitsmittel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel oder Hygienetüchern reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.	Alltagsgegenstände, z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Werkzeug, Kursmaterial und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel oder Hygienetüchern regelmässig reinigen.
		Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden.
		Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
WC-Anlagen		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.	Tägliche Reinigung der WC-Anlagen oder nach Bedarf in noch kürzeren Abständen.
Abfall		
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden.	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und nach Gebrauch entsorgen.
3.5	Sicherer Umgang mit Abfall.	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
Arbeitskleidung und Wäsche		
3.6	Berufsbekleidung sauber halten.	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen, z. B. tägliches Wechseln der Berufskleider.

3.7	Einsatz von Einweg-Latex-Handschuhen.	Wo keine Waschgelegenheit mit Wasser und Seife vorhanden ist oder der Einsatz von Handdesinfektionsmittel nicht zweckmässig ist (z.B. bei Werkstattarbeiten), werden den Teilnehmenden Einweg-Latex-Handschuhe zur Verfügung gestellt.
Lüften		
3.8	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen.	Ca. viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften, wo kein Lüftungssystem vorhanden ist.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn nötig – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist im BAG-Merkblatt „Kategorien besonders gefährdeter Personen“ ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	<p>Besonders gefährdete Personen schützen.</p> <p>Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien die das Immunsystem schwächen, Adipositas gemäss den detaillierten Angaben im BAG-Merkblatt „Kategorien besonders gefährdeter Personen“.</p>	<p>Es liegt in der Eigenverantwortung von Personen, welche einer Risikogruppe angehören, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen.</p> <p>Richtige Handhabung: https://bag-coronavirus.ch/</p>

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke an der Veranstaltung nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Schutz vor Infektion.	Kranke Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen nach Hause schicken und anweisen, dass sie sich gemäss Anweisungen des BAG in Selbstisolation begeben sollen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Betriebssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Bei Abstand von weniger als 1,5 m: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Handhygiene.	Teilnehmende müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren. Richtige Handhabung: https://bag-coronavirus.ch/
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Unnötiger Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).
		In Ausnahmesituationen können die Verantwortlichen den Teilnehmenden Einweg-Latex-Handschuhe zur Verfügung stellen.
6.2	Tröpfcheninfektion verringern.	1,5 m Abstand zwischen Teilnehmenden an Sitzungen, praktischen und theoretischen Weiterbildungen und Prüfungen sind sicherzustellen.
		In Ausnahmesituationen können die Verantwortlichen den Teilnehmenden eine Hygienemaske zur Verfügung stellen. Richtige Handhabung: https://bag-coronavirus.ch/
6.3	Arbeitsmaterial in Kontakt mit anderen Personen.	In erster Priorität sollen sich die Teilnehmenden nach dem Gebrauch von Werkzeug oder Kursmaterial die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren. In Ausnahmesituationen können die Verantwortlichen den Teilnehmenden Einweg-Latex-Handschuhe zur Verfügung stellen.
6.4	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.	Die Verantwortlichen instruieren die Teilnehmenden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial. Richtige Handhabung: https://bag-coronavirus.ch/
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Sitzschoner etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
		Wiederverwendbare Gegenstände korrekt reinigen oder desinfizieren.

6.5	Gruppentransporte so ausführen, dass die Personen mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander haben.	Bei Gruppentransporten (z.B. beim Verschieben zum Verpflegungsstandort) ist die Anzahl der Personen im Fahrzeug klein zu halten, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) eingesetzt werden. Der Abstand zwischen zwei Personen muss mindestens 1,5 Meter betragen. Die Kontaktzeiten sind möglichst kurz zu halten und geeignete Schutzmassnahmen, z.B. Hygienemasken, sind einzusetzen.
-----	---	--

7. INFORMATION

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Information der Kundschaft	
7.1	Information der Teilnehmenden.	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
		Information der Teilnehmenden, dass kranke Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG.
		Information von Risikogruppen, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung in ihrer Verantwortung liegt und die ASTAG jegliche Haftung ablehnt.
		Die Teilnehmenden werden auf einer Teilnehmerliste (Kontaktliste) erfasst. Somit ist die Rückverfolgbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet.
	Information der Mitarbeitenden	
7.2	Information der Mitarbeitenden.	Information der Mitarbeitenden über ihre Verantwortung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen und dass das Schutzkonzept bei Bildungsanlässen, Veranstaltungen und Sitzungen einzuhalten ist.

8. MANAGEMENT

advk Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren.

Kursverantwortliche als auch Teilnehmer werden mittels Kursaufgebot über mitzuführendes Material und über die BAG-Richtlinien informiert. Die Umsetzung und Einhaltung liegt in der Eigenverantwortung.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Instruktion der Mitarbeitenden.	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und den sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
8.2	Sicherstellung und Vertrieb der Schutzmittel wird durch die Verantwortlichen des Ausführungsortes organisiert.	Desinfektionsmittel für alle Standorte, Räume, Fahrzeuge, Sanitäranlagen, Anlässe usw. Seife und Einweg-Trockentücher an allen Standorten. Hygienemasken werden durch den Kursteilnehmer mitgeführt, gemäss Informationsblatt beim Kursaufgebot. Desinfektionstücher oder Mittel zum Reinigen der Kursinfrastruktur, Tische, Stühle usw. Einweg-Latex Handschuhe.
8.3	Vorrat wird durch die Verantwortlichen des Ausführungsortes sicherstellt	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
8.4	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden und Teilnehmenden liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Teilnehmenden über ihre Rechte und Pflichten und die angewendeten Schutzmassnahmen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wird allen advk Mitarbeitenden (Referenten, Experten, Kernteam-Gremium, sonstige Personen mit Geschäftsbeziehungen zum advk) und Kurs- und Prüfungsteilnehmenden zur Kenntnis gebracht und auf Nachfrage erläutert.

Verantwortliche Personen

Daniel Nater :
Präsident advk



Patricia Eisenhut:
Grund und Weiterbildungsverantwortliche advk



Alessandra Werren:
Projektleitung advk



Bern, November 2020